

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

A. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung („Sommerreinigung“) wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt ab 2019 30 %. Durch Gebühren werden die darüber hinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.
- (3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben.

B. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als der Hälfte seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d),

- c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).
- d) Die längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur jeweiligen zu reinigenden Straße ist im Wege einer Projektion zu ermitteln. Bezugsrichtung für eine parallele Projektion nach Buchstabe b) ist jeweils der gesamte Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf; in Fällen nach Buchstabe c) ist maßgebend der Verlauf der Grenzlinie der Straße in dem Bereich, von dem aus ein Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Hierbei bedeutet parallel, dass im mathematisch-geometrischen Sinn trapezartige Schrägprojektionen auf parallele Geraden vorzunehmen sind. Kommen danach mehrere zulässige Möglichkeiten der Parallelprojektion in Frage, ist davon nur die Alternative mit der längsten ermittelten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu einer der richtungsgebenden Grenzlinien mit der Straße oder deren gerader Verlängerung maßgebend. Dies gilt entsprechend bei einem Grundstück nach Buchstabe c), das mehrfach von derselben gereinigten Straße aus erschlossen wird. Die danach stets geradlinig im Wege einer Projektion ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist in Bezug zu setzen zur tatsächlichen Straßenfrontlänge der gereinigten Straße, die in ihrem Gesamtverlauf Richtungsänderungen aufweisen kann. Die Ermittlung der tatsächlichen Straßenfrontlänge erfolgt entsprechend Buchstabe a) als Messung des Verlaufs der Grenzlinie des Straßengrundstücks der jeweiligen zu reinigenden Straße. Als tatsächliche Bezugsgröße gilt die Hälfte der auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Straßenfrontlänge. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstaben b) und c) gilt die Hälfte der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße.

C. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,08 Euro.

Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe A. tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Artikel 1 Buchstabe B. tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Für den Zeitraum des rückwirkenden Inkrafttretens dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den Regelungen der bisherigen Satzung. Soweit Abgabepflichtige bereits nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung für das Jahr 2019 herangezogen wurden, bleibt diese Festlegung bis längstens 31.12.2019 unberührt. In Fällen, in denen durch Änderungen des Grundstücks oder der Abgabepflichtigen eine Neuberechnung oder Neubescheidung erforderlich wird, sind ab dem ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung dieser Satzung folgt, nur noch die Bestimmungen dieser Satzung zu Grunde zu legen.

Artikel 1 Buchstabe C. tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 27.09.2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister